



Satzung

des Sportvereins Spielvereinigung HASTE von 1924 e.V.

(Stand: 01.04.2014 – letzte Änderungen in Fettdruck u. kursiv)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Spielvereinigung Haste von 1924 e.V.“ und hat seinen Sitz in Osnabrück-Haste. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 52ff AO) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in seiner Gesamtheit. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht und zwar vor allem in den Bereichen Fußball, Leichtathletik, Turnen, einschließlich Kinderturnen, Gymnastik, Tennis, Tischtennis, Hockey, Hallentennis, Hallenhockey, sonstiger Hallensport, Wassersport und Motorbootsport.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen und seiner Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Leichtathletikverbandes, des Tischtennisverbandes, des Tennisverbandes und derjenigen Fachverbände, deren Sportart betrieben wird. Die Wassersportabteilung ist gleichzeitig Mitglied im Deutschen Motorjachtverband DMYV e.V.

Soweit notwendig, wird der Verein Mitglied in weiteren Fachverbänden, deren Sportart betrieben wird.

Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen der zuvor genannten seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, die Beitragsordnung, die Spiel-, Platz-, Hallen- und Hafenanordnung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen herrühren, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat, im Falle des § 9 zusätzlich das Kreissportgericht, entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilung, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
- b) Jugendabteilung, für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
- c) Erwachsenenabteilung, für Mitglieder über 18 Jahren

Jeder Abteilung stehen ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in weitestgehender Eigenverantwortung selbst regeln.

Die Leitungen der Abteilungen werden in Abteilungs-Jahreshauptversammlungen gewählt, wobei in Bezug auf Abhaltung und Einberufen dieser Abteilungs-Jahreshauptversammlung die Vorschriften über die Abhaltung und Einberufung der Jahreshauptversammlung des Vereins gelten.

Die Abteilungs-Jahreshauptversammlungen sollen etwa zwei Monate vor der Mitglieder-Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Abteilungsleitungen regeln in demokratischer Weise und mit Vollmacht des Vereins die eigenen Belange der Abteilung und verwalten mit Vollmacht des Vorstandes des Vereins den Anteil am Haushalt, der speziell für die Abteilung gebildet

ist. Wenn die Einzelansätze des Abteilungshaushaltsvoranschlags überschritten werden, ist das Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand herbeizuführen.

Die Eigenregelungsbefugnis der Abteilungen hat ihre Grenzen dort, wo Belange des Vereins in satzungswidriger Weise berührt werden könnten oder andere Abteilungen in ihren Rechten beschnitten werden könnten. Die Abteilungen haben untereinander und im Verhältnis zum Verein vereinsfreundliches Verhalten zu gewährleisten.

Die Eigenregelungsbefugnis umfasst das Recht im Rahmen der bestehenden Einrichtungen den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten und für geeignete Sportstättenpflege die notwendigen Mittel zu verwenden, den Mannschaftssport durch angemessene Mittelbedienung und eventuelle Trainergestellung und die Jugendarbeit einschließlich der Förderung des Trainings der Jugendlichen durch geeignete Personen angemessen zu fördern und sicher zu stellen.

Bauliche Veränderungen auf oder in den, den einzelnen Fachabteilungen zugewiesenen Sportstätten einschließlich der Gemeinschaftsräume, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand durchgeführt werden. Das Einvernehmen ist gegeben, wenn der Vorstand nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat, nachdem ihm schriftlich der Antrag zu Händen des Vorsitzenden zugegangen ist, seine eventuellen Bedenken geäußert hat.

Kreditaufnahmen bleiben insgesamt dem Vorstand vorbehalten.

Sollte es zwischen Vorstand und Abteilungsleitung im Einzelfall zu Meinungsverschiedenheiten über zu treffende Entscheidungen kommen, ist der Ehrenrat zwecks Vermittlung anzurufen.

Maßnahmen des Vorstandes, die die sportlichen und finanziellen Belange der Abteilungen oder einzelner Abteilungen berühren, sind mit den Abteilungsleitern und der Abteilungsleitung der betroffenen Abteilung abzustimmen.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Frau oder jeder Mann auf Antrag erwerben, sofern er sich zur Beachtung der Bestimmungen in der Satzung durch seine Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf Vorschlag eines Abteilungsvorstandes erworben. Das Aufnahmegesuch wird vom Abteilungsvorstand beraten, der mit der Mehrheit der Stimmen dem Vorstand seine Empfehlung gibt.

Alle neu aufgenommenen Mitglieder sind zunächst Gastmitglieder. Nach Ablauf der ersten Saison entscheidet der Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Abteilungsleitung über die endgültige Aufnahme. Auch das Mitglied hat das Recht, von sich aus durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand den Übergang von der Gastmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft zu verhindern. Die entsprechende Erklärung sowohl des Vorstandes als auch des Mitglieds muss einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres in dem das erste Saisonende liegt entweder bei dem

Gastmitglied oder aber bei dem Vorstand schriftlich eingegangen sein. Wenn weder vom Vereinsvorstand noch vom Gastmitglied eine Erklärung abgegeben wird, wandelt sich die Gastmitgliedschaft automatisch um in die normale Mitgliedschaft mit allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten.

Wird die Aufnahme des Gastmitgliedes abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Die Mitgliederzahl soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Spiel- und Sportmöglichkeiten stehen. Es gibt folgende Arten von Mitgliedern:

1. Kinder- und Jugendlichenmitglieder ohne Stimmberechtigung
2. Erwachsenenmitglieder
3. a) Passive Mitglieder
b) Fördernde Mitglieder als natürliche oder juristische Personen
4. Gastmitglieder
5. Saisonmitglieder

Jedes Mitglied kann sich entscheiden, ob es als aktives (=spielberechtigtes) Mitglied oder als passives (=nicht spielberechtigtes) Mitglied geführt wird.

Ein Übergang vom passiven zum aktiven Mitglied ist nur möglich, wenn der Aufnahmebeitrag der speziellen Abteilung einmal bereits gezahlt worden ist oder aber beim Übergang gezahlt wird.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich insbesondere um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder aber einer Abteilungsleitung durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Kündigung. Sie ist nur per Einschreiben und zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang im Verein.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder in erheblicher Weise verletzt werden
- b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Die begründete schriftliche Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen des Vereins oder aber der Abteilung, in der das Mitglied Sport treibt, teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz bei Sportunfall zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Abteilungsversammlungen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, die Vereinsorgane bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen und ihre Anordnungen einzuhalten.
- c) durch Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Gemeinschaftssinn zu einem harmonischen Gemeinschaftsleben im Verein beizutragen.

- d) die nach Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; in den Abteilungen Tennis und Hallentennis werden die Beiträge möglichst durch Lastschriftverfahren jeweils zum 1.1. jeden Jahres, in allen anderen Abteilungen durch halbjährliche Lastschriften, erhoben
- e) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn einer Saison verpflichtet haben,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen zunächst den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- g) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag insbesondere des Vorstandes Umlagen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) für folgenden Bedarf beschließen:
 Umlagen können im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren Finanzbedarfs erhoben werden. Voraussetzung, Begründung und Nichtvorhersehbarkeit sind darzulegen.
 Umlagen können für die Mitglieder einer bestimmten Abteilung zur Erfüllung von Aufgaben mit erhöhtem Finanzbedarf wie z.B. die Herrichtung der Anlage zu Saisonbeginn oder Renovierungen der Anlage und der Sportplätze beschlossen werden.
 Weitere Umlagen können beschlossen werden, wenn bereits in der Vorplanung für das neue Geschäftsjahr erhöhter Finanzbedarf zu sehen ist.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umlage in der beschlossenen Höhe zum beschlossenen Zahlungstermin zu zahlen bzw. die Sach- oder Dienstleistungen zu erbringen. Sämtliche Umlagen müssen auf Antrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Höhe oder der Wert der Umlage darf einen zu leistenden Jahresbeitrag in Geldform nicht übersteigen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Fachabteilungen und deren Jahreshauptversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder (mit Ausnahme der Gast- und Saisonmitglieder) über 18 Jahren haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre in den ersten vier Kalendermonaten zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Eine Mitglieder-Hauptversammlung, in der die Vereinsorgane gewählt werden, findet nur alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jeweils im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit der Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen durch Anschlag am schwarzen Brett in den einzelnen Abteilungen, in der Mehrzweckhalle und in der Vereinsgaststätte.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

§ 14 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Bestätigung der Abteilungsleitungen
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- e) Benennung von Ehrenmitgliedern
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- g) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

Die Bestätigung der Abteilungen (b) kann versagt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung

- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen, falls sie anstehen
- f) besondere Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. der 1. stellvertretende Vorsitzende
- 3. der 2. stellvertretende Vorsitzende
- 4. der 3. stellvertretende Vorsitzende**
- 5. der Geschäftsführer

Die Außenvertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei der zuvor Genannten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) **dem 3. stellvertretenden Vorsitzenden**
- e) dem Geschäftsführer/Schriftführer/Kassenwart
sollten diese Positionen nicht in Personalunion besetzt sein, gehören die entsprechenden Personen jeweils dem Vereinsvorstand an,
- f) dem Stellvertreter des Geschäftsführers/Schriftführer/Kassenwart,
- g) den Abteilungsleitern aller Abteilungen des Vereins als geborene Mitglieder – in deren Verhinderungsfalle oder aber im Falle der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden der entsprechende Abteilungsleiterstellvertreter
- h) dem Jugendleiter
- i) dem Werbe- und Pressewart.

Die Positionen a) bis d) müssen besetzt sein. Es ist zulässig, die Positionen h) und i) durch andere Vorstandsmitglieder mitbearbeiten zu lassen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der alte Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren

verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins oder aber des Vorstandes selbst zu besetzen.

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt seine Sitzungen durch, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Dem Gesamtvorstand obliegt das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins, insbesondere bei Nichtzahlung der Beiträge, Mitglieder vorübergehend vom Sportbetrieb auszuschließen. Der §20 bleibt hiervon unberührt.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende , im Verhinderungsfall zunächst der 1. Stellvertreter und in dessen Verhinderungsfall der 2. Stellvertreter **und dessen Verhinderungsfall der 3. Stellvertreter** vertritt bzw. vertreten den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke – jeweils zusammen mit dem Geschäftsführer.

Er hat das Recht, an jeder Sitzung von Abteilungsvorständen beratend und mit Stimme teilzunehmen. Ihm ist nach jeder Sitzung eines Organs ein ordnungsgemäß ausgefertigtes Protokoll zuzuleiten.

2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge und die Abwicklungen der Zahlungen. Der gesamte Zahlungsverkehr ist über den Kassenwart abzuwickeln, wobei Zahlungen nur auf Anweisung und im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder mit einem stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden dürfen. Soweit insofern Aufgaben gem. § 5 der Satzung den Abteilungen sind, gilt deren Eigenregelungsbefugnis. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage der Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die aus sich heraus verständlich sein müssen und die vom 1. Vorsitzenden, ggfs. von den stellvertretenden Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

3. Der Geschäftsführer/Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, soweit dies nicht in der Abteilung aufgrund der Eigenregelungsbefugnis erledigt wird. Er führt die Mitgliederlisten und in den Vereinsversammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt. Er verwaltet alle Unterlagen des Vereins, die ihm zur Aufbewahrung in der Geschäftsstelle zu übergeben sind, mit Ausnahme abteilungsspezifischer Unterlagen, wie Spielerpässe etc.

4. Der stellvertretende Geschäftsführer/Schriftführer vertritt den Geschäftsführer im Falle der Verhinderung vereinsintern.
5. Die Abteilungsleiter bearbeiten sämtliche Angelegenheiten der Abteilungen und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, die Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikel, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 18 Abteilungen und Vereinsfachausschüsse und deren Belange

Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet, wobei es zulässig ist, dass sich mehrere Sportartenabteilungen zu einer gemeinsamen Abteilung zusammen schließen. Die Abteilungen werden von einer Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungsleitungen werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) einem oder zwei Abteilungsleitervertretungen
- c) dem Abteilungsleiter für Erwachsene
- d) dem Abteilungsleiter für Jugendliche
- e) weitere Warte für bestimmte Abteilungsfunktionen, wenn die Jahreshauptversammlung dies beschließt.

Die Abteilungsleitung muss zumindest aus drei Personen bestehen. Die einzelnen Aufgaben können in Personalunion dann einem Mitglied aus dem Abteilungsvorstand von der Abteilungs-Jahreshauptversammlung übertragen werden.

Der Abteilungsvorstand führt in Gesamtverantwortung die Geschäfte der Abteilung inklusive der ihm zugewiesenen Kassengeschäfte und regelt alle mit der Sportart der Abteilung zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins und der Mitgliederversammlung der Abteilung.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die ihn zu mindestens einem Zusammentritt im Monat verpflichtet.

Die Abteilungsleitungen werden durch die Abteilungs-Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Neben den zuvor geschilderten Aufgaben und den in § 5 geschilderten Aufgaben der Abteilungsleitung ist es deren Aufgabe, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachausschuss oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Für die den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Sportanlagen sind geeignete Benutzungsordnungen aufzustellen.

Fachausschuss Mehrzweckhalle

Der Vereinsvorstand bestimmt einen Fachausschuss Mehrzweckhall, der zumindest aus drei Vereinsmitgliedern bestehen muss und dem der Abteilungsleiter der Tennisabteilung als geborenes Mitglied angehört. Dieser Fachausschuss bereitet Vorstandsbeschlüsse betr. die Mehrzweckhalle in Osnabrück-Haste am Fürstenauer Weg einschließlich mit dem Bau und der Unterhaltung der Mehrzweckhalle zusammenhängender Finanzierungsfragen vor. Ihm kann die Regelung der Benutzung, Belegung und der normalen Hallenpflege zur alleinigen Entscheidung übertragen werden. Er ist jederzeit vom Vorstand insgesamt oder einzeln abrufbar.

Wenn kein Fachausschuss bestimmt ist, entscheidet in Fragen der Mehrzweckhalle der Vereinsvorstand.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über die Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und soweit nicht eine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Maßregeln bzw. Maßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist nur im Fall des § 9 über die Jahreshauptversammlung die Berufung zulässig.

§ 21 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung durch den 1. Vorsitzenden berichtet. Die Kassenprüfer haben ferner die Vereinsrechnung (§ 24) zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutete und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern mindestens zwei Mitglieder erschienen sind und die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde oder aber wenn sie im Rahmen der Geschäftsordnung eines Organs geschieht. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufhebung, wenn nicht geheime Wahl beantragt worden ist. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu zwei Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt; die Vorschrift des § 13 bleibt allerdings unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches durch die jeweilige Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers zu beenden ist. Das Protokoll hat als Mindestinhalt die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis auszuweisen. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wickeln die bisherigen Organe des Vereins die Geschäfte ab.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Osnabrück, nämlich zugunsten des Sports in Osnabrück, zu verwenden hat. Dabei soll, falls ausscheidbare Vermögensgegenstände, die von einzelnen Abteilungen genutzt worden sind, vorhanden sind, das Vermögen insofern an entsprechende Fachkörperschaften, die gleiche Sportzwecke verfolgen, wie die einzelne Abteilung, gehen.

Als Vermögen gilt der Überschuss nach Abdeckung von Verbindlichkeiten.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins wird jährlich zum Jahresultimo abgeschlossen.

Osnabrück, den 01.04.2014